



ZAAR

Zentrum für Arbeitsbeziehungen
und Arbeitsrecht

VORTRAGSREIHE

Donnerstag, 11. Juli 2019 / 19:00 Uhr

Kann Plattformarbeit Selbständiger durch Tarifvertrag gestaltet werden?

Referent:

Professor Dr. Raimund Waltermann

(Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn)

„Kann Plattformarbeit Selbständiger durch Tarifvertrag gestaltet werden?“

ZAAR-Vortragsreihe

Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht

11. Juli 2019

München

I. Digitalisierung der Arbeitswelt

Krause, Digitalisierung der Arbeitswelt – Herausforderungen und Regelungsbedarf, Gutachten B zum 71. Deutschen Juristentag 2016; Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.), Weißbuch Arbeitswelt 4.0, 2016; *Waltermann*, RdA 2019, 94-101.

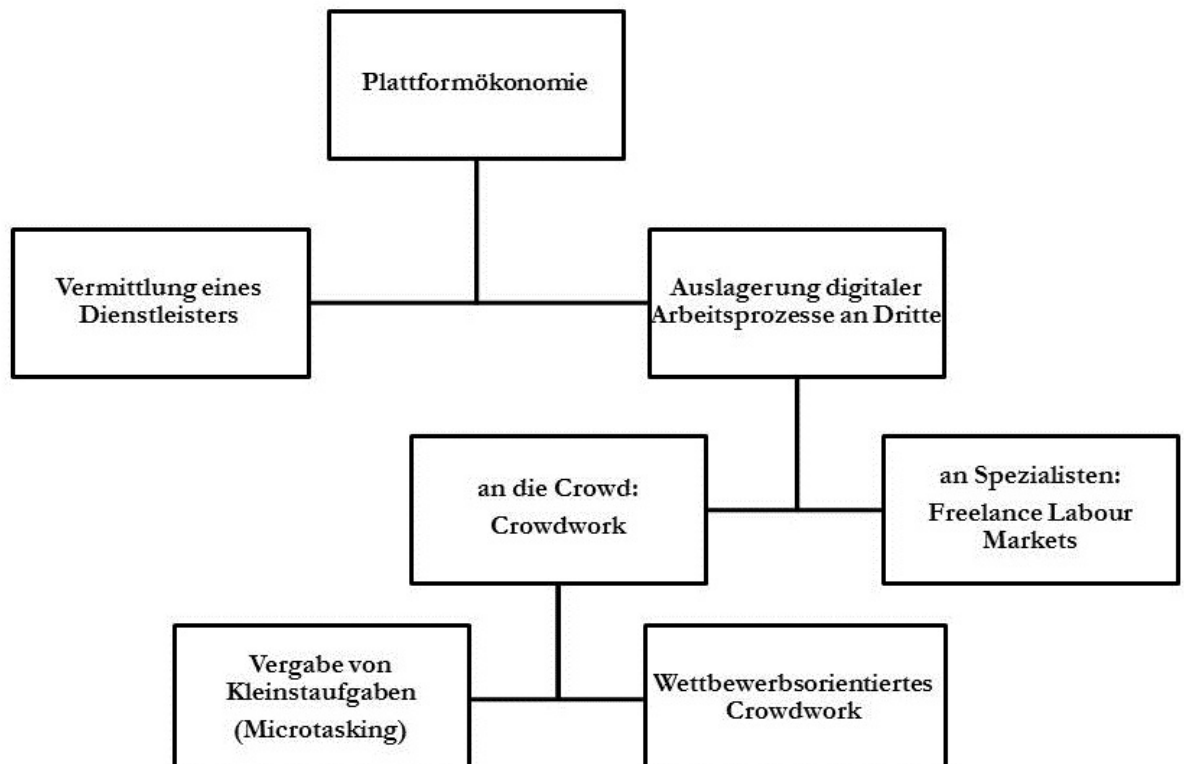
II. Digitalisierung und Tarifautonomie

1. Digitalisierung in Arbeitsverhältnissen und Tarifautonomie

<https://www.evg-online.org/dafuer-kaempfen-wir/tarifpolitik/tarifvertraege-aktuell/ab-2017/tv-arbeit-40-evg-2018/>, zuletzt abgerufen am 9.7.2019.

2. Digitale Arbeit außerhalb von Arbeitsverhältnissen und Tarifautonomie

3. Plattformarbeit



III. Gegenwärtiger Rechtsrahmen des TVG

1. Arbeitsverhältnis als Bezugspunkt
2. Entsprechende Anwendung auf Arbeitnehmerähnliche Selbständige

§ 12a TVG Arbeitnehmerähnliche Personen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend

1. für Personen, die wirtschaftlich abhängig und vergleichbar einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig sind (arbeitnehmerähnliche Personen), wenn sie auf Grund von Dienst- oder Werkverträgen für andere Personen tätig sind, die geschuldeten Leistungen persönlich und im Wesentlichen ohne Mitarbeit von Arbeitnehmern erbringen und

a) überwiegend für eine Person tätig sind oder

b) ihnen von einer Person im Durchschnitt mehr als die Hälfte des Entgelts zusteht, das ihnen für ihre Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht; ist dies nicht voraussehbar, so sind für die Berechnung, soweit im Tarifvertrag nichts anderes vereinbart ist, jeweils die letzten sechs Monate, bei kürzerer Dauer der Tätigkeit dieser Zeitraum, maßgebend,

2. für die in Nummer 1 genannten Personen, für die die arbeitnehmerähnlichen Personen tätig sind, sowie für die zwischen ihnen und den arbeitnehmerähnlichen Personen durch Dienst- oder Werkverträge begründeten Rechtsverhältnisse.

(2) Mehrere Personen, für die arbeitnehmerähnliche Personen tätig sind, gelten als eine Person, wenn diese mehreren Personen nach der Art eines Konzerns (§ 18 des Aktiengesetzes) zusammengefasst sind oder zu einer zwischen ihnen bestehenden Organisationsgemeinschaft oder nicht nur vorübergehenden Arbeitsgemeinschaft gehören.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf Personen, die künstlerische, schriftstellerische oder journalistische Leistungen erbringen, sowie auf Personen, die an der Erbringung, insbesondere der technischen Gestaltung solcher Leistungen unmittelbar mitwirken, auch dann Anwendung, wenn ihnen abweichend von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b erster Halbsatz von einer Person im Durchschnitt mindestens ein Drittel des Entgelts zusteht, das ihnen für ihre Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht.

(4) Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Handelsvertreter im Sinne des § 84 des Handelsgesetzbuchs.

3. Die „Schornsteinfeger“-Entscheidung des BAG

BAG, 31.1.2018 – 10 AZR 279/16, NZA 2018, 867 ff. m. Anm. *Boemke*, jurisPR-ArbR 27/2018 Anm. 1; *Mohr*, EuZA 2018, 436 (443 ff.)

IV. Verfassungsrecht

Art. 9 GG

(1)...

(2)...

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Ar-

Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

1. Erkenntnisstand im Schrifttum
2. Eigener Standpunkt

Nachweise in BSG, 30.11.2016 – B 6 KA 38/15 R, BSGE 122, 112 ff., Rn. 96 ff. = NZS 2017, 539 (547 f.).

V. Unionsrecht

EuGH, 21.9.1999 - C-67/96 - Albany, EU:C:1999:430

EuGH, 04.12.2014 - C-413/13 - FNV Kunsten, Informatie en Media, EU:C:2014:2411

1. Meinungsstand

Instruktiv *Rebbahn*, Neue Formen der Arbeit – Unionsrechtliche Aspekte, in: Tomandl/Risak (Hrsg.), *Wie bewältigt das Recht Moderne Formen der Arbeit?*, 2016, S. 9 ff. Für Verstoß gegen Kartellverbot *Hütter*, ZfA 2018, 552, 567 ff.; *Mohr*, EuZA 2018, 436 (442 ff, 448 f., 449 ff.). Dagegen *Bayreuther*, Sicherung der Leistungsbedingungen von Solo-Selbständigen, Crowdworkern und anderen Plattformbeschäftigten, 2018, S. 66 ff.; *Bücker*, in: Festschrift Klebe (2018), S. 65 ff.; *Deinert*, Solo-Selbständige zwischen Arbeitsrecht und Wirtschaftsrecht, 2015, S. 93 ff.; *Fuchs*, ZESAR 2016, 297 ff.; *Heuschmid/Klebe*, in: Festschrift Kohte (2016), S. 73, 79 ff.; *Junker*, EuZA 2016, 184 (195 f.); *Rebbahn*, in: Tomandl/Risak (Hrsg.), *Wie bewältigt das Recht Moderne Formen der Arbeit?*, 2016, S. 9 ff.

2. Die Rechtssache FNV Kunsten, Informatie en Media
3. Kritische Bemerkungen zu der Entscheidung FNV
4. Ausblick

Grimm, Europa ja – aber welches? Zur Verfassung der europäischen Demokratie, 2016, S. 121 ff.